



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

› Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich

› office@indies.at › T +43 (0)720 976736

› www.indies.at › M +43 (0)664 2560600

› ZVR: 683489885

› UID: ATU61799218

Stellungnahme des VTMÖ zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

ad §42 b (3): „10.000 Stunden Spieldauer“ erscheint uns als keine geeignete Definition. Abhängig von Dateiformaten und Werk-Arten (Musik? Film?) können auf ein und demselben Speichermedium Dateien mit sehr verschiedenen Spieldauern gespeichert werden.

Wünschenswert wäre eine Definition über die GB-Menge an Speichervolumen.

ad §42 b (4): Die Speichermedienvergütung muss einen Rechtsanspruch zur Abgeltung von für private Zwecke angefertigten Kopien darstellen. Dieser Rechtsanspruch soll auf ein „angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien“ und zusätzlich auf ein Gesamtvolumen pro Jahr beschränkt werden. Da wir aber vorab nicht wissen, wie viele solcher Geräte und Medien in einem Kalenderjahr in Umlauf gebracht werden, konterkariert ein gedeckeltes Gesamtvolumen pro Jahr den Charakter eines Rechtsanspruches und bedeutet vielmehr, dass ein bestimmter Höchstbetrag pro Jahr den Berechtigten gnädigerweise als Entschädigung zugestanden wird. Falls pro Jahr eine größere Menge in Umlauf gebracht werden sollte, hätten Berechtigte also keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Die absolute Deckelung des jährlichen Gesamtvolumens lehnen wir daher ab. Sollte eine solche Deckelung dennoch beschlossen werden, müssten die Jahresvolumina für Reprographievergütung und für Speichermedienvergütung jedenfalls getrennt bemessen werden. Weiters wäre es nicht nachvollziehbar, warum Vergütungen, die gemäß §42 b (6-8) wieder zurückgezahlt wurden, dennoch zum gedeckelten Gesamtvolumen gezahlt werden sollen.

Es ist nicht abzusehen, wie sich das „typische Preisniveau“ weiterhin entwickeln wird. Der Marktwert von technischen Geräten ist stark abhängig vom technologischen Fortschritt und den Skalierungseffekten in der industriellen Produktion. Soll der Wert von geistigem Eigentum von solchen industriellen Entwicklungen abhängig sein?

Die relative Deckelung der Vergütungen zum „typischen Preisniveau“ pro Gerät oder Speicher lehnen wir daher ab.

Vergütungen sollen an fixen Werten pro GB Speicherplatz bemessen werden. Denkbar sind verschiedene Werte pro GB, abhängig von der Art des Gerätes oder des Speichermediums.

Allgemeine Anmerkungen:

Der VTMÖ begrüßt die Schaffung von Rechtssicherheit in der Frage der Vergütung für das Recht zur Anfertigung von Kopien geschützter Werke zum privaten Gebrauch. Gleichzeitig muss angemerkt werden, dass diese Novelle um viele Jahre zu spät kommt. Die Speichermedienvergütung erfasst nun endlich jene Datenspeicher, die in den letzten 10-15 Jahren typischerweise zum Speichern von Musik benutzt wurden. Gleichzeitig haben sich die Nutzungsgewohnheiten und der technologische Stand aber längst grundlegend



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

› Sterngasse 11/12
1010 Wien, Österreich
› ZVR: 683489885

› office@indies.at ›T +43 (0)720 976736
› www.indies.at ›M +43 (0)664 2560600
› UID: ATU61799218

geändert: Immer weniger Musik wird lokal gespeichert. Zunehmend (oder bereits überwiegend?) wird Speicherplatz in der Cloud genutzt. Immer mehr Musik wird über Streamingdienste gehört, wobei ebenfalls lokale Kopien temporär oder permanent gespeichert werden und gleichzeitig die am Markt erzielbaren Entgelte für UrheberInnen, Labels und Verlage als lächerlich bezeichnet werden müssen.

Der VTMÖ fordert nachdrücklich bereits jetzt eine weitere Novelle, mit der die Entschädigung für das Anfertigen von Privatkopien in der Cloud und die Rahmenbedingungen beim Streaming zeitnah geklärt werden müssen.

Stellungnahme des VTMÖ zur Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Der Entwurf sieht etwas mehr Transparenz vor, doch werden die grundsätzlichen Probleme beim Kräfteverhältnis innerhalb der Verwertungsgesellschaften leider nicht adressiert: Die Großen entscheiden, während die Kleinen darauf vertrauen müssen, dass sie fair behandelt werden. Denn wirksame Mitbestimmungsrechte werden nach wie vor unzureichend definiert.

Oft ist das Regelwerk mit seinen konkreten Auswirkungen nur für direkt Betroffene verständlich. Die Jahresaufstellungen über die Verwendung der Mittel aus den "Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen" (SKE) waren bereits bisher bei manchen Verwertungsgesellschaften nicht aussagekräftig, weil auch große Beträge unter sehr unscheinbaren Überschriften und schön klingenden Bezeichnungen bloß aufgelistet wurden. Mit dem Hinweis auf Datenschutz werden konkrete Namen von EmpfängerInnen und konkrete Projektbeschreibungen etwa von der LSG der ProduzentInnen nicht veröffentlicht - der SKE der Austro Mechana macht dies aber sehr wohl. Gelten hier etwa verschiedene Datenschutzgesetze?

Transparenz + Demokratie = Verteilungsgerechtigkeit

Das Grundproblem bleibt bestehen: Während laut zeitgemäßem Demokratieverständnis seit mindestens 100 Jahren das Prinzip "1 Kopf = 1 Stimme" gilt, gibt es in vielen Verwertungsgesellschaften nach wie vor ein Zensus-Wahlrecht: Das Stimmgewicht wird durch die Höhe der jährlichen Ansprüche bestimmt. So können in der LSG der ProduzentInnen die drei internationalen Konzerne problemlos mit Stimmenmehrheit entscheiden. Egal ob es darum geht, wer in der LSG der ProduzentInnen im Kontrollbeirat sitzt, wie die Verteilungsregeln gestaltet werden oder welche sozialen und kulturellen Projekte/Einrichtungen gefördert werden: Drei internationale Konzerne haben die Stimmenmehrheit über dreitausend Indie-Labels und entscheiden.

Der VTMÖ lehnt die Änderungen ab, weil nicht genügend weitreichend und fordert zeitgemäße demokratische Strukturen in den Verwertungsgesellschaften.